

Geschäftsordnung für den Vorstand

der MEDION AG

Der Vorstand hat sich durch einstimmigen Beschluss vom 07.12.1998 folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft unter gemeinschaftlicher Verantwortung aller seiner Mitglieder nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und dieser Geschäftsordnung. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich in ihrer Entscheidungsfindung und in ihrem Handeln von Gesamtinteressen der Gesellschaft leiten zu lassen.
- (2) Die Gesellschaft ist in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung und bei wichtigen Geschäftsvorgängen von zwei Vorstandsmitgliedern zu vertreten. Im Übrigen richtet sich die Vertretung der Gesellschaft nach Gesetz und Satzung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat gemäß § 84 AktG auf höchstens fünf Jahre bestellt. In der Regel wird bei Erstbestellung die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht voll ausgeschöpft.
- (4) Besteht der Vorstand aus mindestens drei Personen, kann der Aufsichtsrat einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

§ 2 Geschäftsführungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Gesamtverantwortlichkeit jedes Vorstandsmitglieds und seiner Verpflichtung zur engen vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kollegium werden die Geschäfte von den einzelnen Mitgliedern gemäß dem als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan wahrgenommen.

- (2) Im Rahmen der nach dem Geschäftsverteilungsplan festgelegten Zuständigkeiten und der Vorstandsbeschlüsse führt das einzelne Vorstandsmitglied das ihm zugewiesene Vorstandsressort in eigener Verantwortung.
- (3) In einer Angelegenheit, welche die Ressorts mehrerer Vorstandsmitglieder betrifft, haben sich die beteiligten Vorstandsmitglieder abzustimmen. Ein Vorstandsmitglied darf ausnahmsweise selbständig handeln, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unmittelbarer drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich scheint. Die Maßnahme darf nicht weitergehen, als es zur Vermeidung der Nachteile notwendig ist. Der Vorstand ist umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (4) In Fällen grundsätzlicher Bedeutung aus den Bereichen Corporate Governance, Compliance und Datenschutz entscheidet der Vorstand gemeinsam.
- (5) Hat ein Vorstandsmitglied in einer Angelegenheit, die ein anderes Vorstandsressort betrifft, schwerwiegende Bedenken, so entscheidet der Vorstand, sofern sie nicht durch Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied und dem Vorstandsvorsitzenden zu beheben sind.

§ 3 Vorsitzender des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes. Er hat auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung im Vorstand hinzuwirken und koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder. Er ist über alle für die Wahrnehmung seines Amtes wichtigen Vorgänge von den Kollegen zu informieren.
- (2) Dem Vorsitzenden obliegt die Federführung im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verpflichtung des Vorstandes zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat gem. § 90 AktG sowie in allen zum Aufgabengebiet des gesamten Vorstandes gehörenden Angelegenheiten.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat den Vorsitzenden unverzüglich über wichtige Maßnahmen und Entscheidungen, wesentliche Geschäftsvorfälle, Risiken und Verluste innerhalb

seines Vorstandsressorts zu unterrichten. Der Vorsitzende oder das betreffende Vorstandsmitglied informiert in den nächsten Vorstandssitzungen den Vorstand.

§ 4 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Unbeschadet des Rechts des Aufsichtsrates, weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen, bedarf der Vorstand für folgende Geschäfte gem. § 111 Abs. 4 AktG der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Erwerb und Verfügung über Grundstücke und Grundstücksrechte, soweit es sich im Einzelfall um einen Betrag handelt, der € 1,5 Mio. übersteigt;
 - b) Vornahme von Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Neueinrichtungen, soweit es sich im Einzelfall um einen Betrag handelt, der € 1,5 Mio. übersteigt;
 - c) Ausgabe von Schuldverschreibungen und Aufnahme von langfristigen Anleihen, nicht aber die Aufnahme und Benutzung der im Geschäftsgang üblichen Bank- und Warenkredite;
 - d) Erwerb von Beteiligungen;
 - e) Gründung, Veräußerung oder sonstige Veränderung (Erhöhung, Minderung, Auflösung) von Beteiligungen;
 - f) Aufnahme neuer Arbeitsgebiete und Fabrikationszweige;
 - g) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes und vergleichbarer Verträge mit Gesellschaften anderer Rechtsform;
 - h) Aufstellung von Richtlinien über die Festsetzung von Gewinnbeteiligungen und sonstigen Zuwendungen an Angestellte und für deren Altersversorgung;
 - i) Gewährung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften oder Garantien außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Zustimmungserfordernisse nach vorstehendem Absatz 1 gelten auch für entsprechende Geschäfte bei verbundenen Unternehmen.

§ 5 Vorstandsentscheidungen

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten
 - a) in denen nach den Gesetzen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung seine Entscheidung vorgesehen ist;
 - b) in denen die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist oder die der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden: z. B. Aufstellung des Jahresabschlusses, Geschäftsberichtes, Einberufung der Hauptversammlung und Beschlussvorschläge;
 - c) für die der Vorstand durch Beschluss die Entscheidungskompetenz übernimmt oder für die ein Vorstandsmitglied die Entscheidung durch den Vorstand verlangt;
 - d) periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat;
 - e) Änderung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes;
 - f) die von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung für die Geschäfts-, Gesellschafts-, Personal-, Finanz-, Preis-, und Investitionspolitik sowie für Einkauf und Verkauf, Produktion und Produktionsplanung des Unternehmens und der Tochtergesellschaften sind.
- (2) Zu Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung gehören insbesondere:
 - a) Entscheidungen über Strategien, Unternehmenspläne und Budget der Gesellschaft;
 - b) wesentliche Änderungen der Unternehmens- oder Konzernorganisation;
 - c) Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Aufgabe oder Auflösung von Betriebsstätten jeder Art, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften und Beteiligungen an anderen Unternehmen;

- d) Aufnahme, wesentliche Erweiterung, wesentliche Einschränkung oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten der Gesellschaft, insbesondere wesentliche Änderungen des Produktionsprogrammes und Aufnahme neuer Produktionslinien;
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum, soweit diese Vorgänge den Betrag von € 500.000 übersteigen;
- f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen;
- g) Abschluss, Änderung und Beendigung von bedeutenden Lizenz- oder Zusammenarbeitsverträgen;
- h) Vergabe von externen Beratungs- und Forschungsaufträgen, soweit sie einen Jahresbetrag von € 250.000 übersteigen;
- i) Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung und Beendigung von Tarifverträgen und wesentlichen Betriebsvereinbarungen; Festlegung und Änderung freiwilliger sozialer Leistungen;
- j) Haltung des Unternehmens vor und bei Tarifauseinandersetzungen und Arbeitskämpfen;
- k) grundsätzliche Fragen aus dem Personalbereich und der Personalpolitik, vor allem
 - Führungsgrundsätze
 - Entlohnungsgrundsätze
 - Versorgungsregelungen
 - wesentliche Angelegenheiten der leitenden Angestellten und der AT-Angestellten einschließlich bedeutender oder außergewöhnlicher Regelungen im Einzelfall;
 - Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten und Prokuren;
- l) Festlegung der Grundsätze für die Vertretung in Wirtschaftsorganisationen, Verbänden, Einigungs- und Schlichtungsstellen einschließlich der Benennung der zu entsendenden Personen; Vorschlag der Arbeitgebervertreter bei den Arbeits- und Sozialgerichten und den Organen der sozialen Selbstverwaltung;

- m) Maßnahmen in Bezug auf die Tochter- Beteiligungsgesellschaften, die für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, einschließlich der Besetzung von Aufsichtsorganen dieser Gesellschaften;
 - n) Maßnahmen, insbesondere Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, die für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind;
 - o) Festlegung der bei der Öffentlichkeitsarbeit zu verfolgenden Grundsätze; wichtige Publikationen und Informationen an die Öffentlichkeit über die Gesellschaft;
 - p) Einleitung von Prozessen und Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert über € 50.000 liegt;
 - q) Gewährung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften von mehr als € 25.000 im Einzelfall an Dritte außerhalb des Konzerns;
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss einen oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der Durchführung der getroffenen Entscheidungen beauftragen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied darf in einer Angelegenheit, über die der Vorstand beschließen müsste, ausnahmsweise zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden oder dem nächstbetroffenen Vorstandsmitglied entscheiden oder, je nach Umständen, auch allein handeln, wenn schwere Nachteile drohen, falls eine Entscheidung nicht sofort getroffen wird. Ob ein solcher Fall vorliegt, muss das betreffende Vorstandsmitglied nach pflichtmäßigem Ermessen selbst entscheiden. Dem Vorstand ist über die Angelegenheit spätestens in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 6 Vorstandssitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden im Allgemeinen 14-tägig, mindestens aber einmal im Monat statt. Jedes Vorstandsmitglied ist jederzeit berechtigt, unter Mitteilung der zu beratenden Angelegenheit die Einberufung einer Vorstandssitzung bei dem Vorstandsvorsitzenden zu veranlassen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch ein Vorstandsmitglied vorbereitet. Durch Beschluss der Vorstandsmitglieder kann auf eine vorherige Aufstellung einer Tagesordnung verzichtet werden. Die etwaige Teilnahme Dritter an den Sitzungen ist mit dem Vorstandsvorsitzenden abzustimmen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung zu verlangen. Wird der Antrag erst in der Vorstandssitzung oder in einer den Umständen unangemessen kurzen Frist vor der Vorstandssitzung gestellt, kann über die Angelegenheit nicht abgestimmt werden, wenn ein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Zur Vorbereitung auf die Vorstandssitzung soll jedem Vorstandsmitglied, soweit tunlich, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten von dem jeweils für die Angelegenheit zuständigen Vorstandsmitglied rechtzeitig eine schriftliche Vorlage zugeleitet werden. Die Vorlage soll einen formulierten Entscheidungsvorschlag enthalten.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fermündliche Stimmenabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist ein stichwortartiges Protokoll zu erstellen, aus dem die Teilnehmer, die Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Beschlüsse hervorgehen. Vorstandsmitglieder, die bei einer Beschlussfassung überstimmt worden sind, können verlangen, dass ihre abweichende Ansicht in das Protokoll aufgenommen wird. Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und soll spätestens sieben Tage nach der Vorstandssitzung allen Vorstandsmitgliedern zuge-

stellt werden. Es gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied anlässlich der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll widerspricht.

- (7) Vorstandsmitglieder, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, werden von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen von ihm bestimmten Vorstandsmitglied über solche Verhandlungsgegenstände in Kenntnis gesetzt, die eine sofortige Unterrichtung erfordern.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- (2) Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines in der Sitzung nicht anwesenden Vorstandsmitglieds soll nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verhandelt und beschlossen werden. Das abwesende Vorstandsmitglied ist über die gefassten Beschlüsse unverzüglich und nach Möglichkeit vor ihrem Vollzug zu unterrichten. Es kann verlangen, dass der Vollzug der Beschlüsse ausgesetzt und die Angelegenheit einer unverzüglich einzuberufenden Vorstandssitzung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung unterbreitet wird.
- (3) Der Vorstand soll sich um eine einstimmige Beschlussfassung bemühen. Kann eine Beschlussfassung nicht erzielt werden, so kann jedes Vorstandsmitglied beantragen, die Beschlussfassung auf die nächstfolgende Vorstandssitzung zu vertagen. Der Vorstand entscheidet, soweit nicht das Gesetz, die Satzung und diese Geschäftsordnung zwingend etwas anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden nur dann den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht.

§ 8 Abwesenheit, Vertretung

Die Urlaubs-, Abwesenheits- und Krankheitsvertretung unter den Vorstandsmitgliedern wird, soweit sie sich nicht aus dem Geschäftsverteilungsplan ergibt, kollegial geregelt.